

Anlage 2

Beispiel für eine Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 Einkommensteuergesetz (EStG), § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)

Anlagen

Pläne zur Rückgabe

Originalrechnungen

Sehr geehrte

(Die Bescheinigungsbehörde) bestätigt, daß das Gebäude

in einem durch Sanierungssatzung vom förmlich festgelegten Sanierungsgebiet belegen ist.

in einem durch
- am rechtsverbindlich gewordene Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 53 StBauFG oder

- gemeindliche Satzung nach §§ 6 und 7 BauGB-MaßnahmenG vom

- gemeindliche Satzung nach § 165 Abs. 6 BauGB

förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist.

An dem Gebäude sind durchgeführt worden:

Modernisierungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB

Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB

Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes, das wegen seiner

geschichtlichen,

künstlerischen oder

städtebaulichen

Bedeutung erhaltenswert ist.

Der Durchführung der Maßnahmen lag zugrunde:

Modernisierungsgebot vom
Instandsetzungsgebot vom

eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde vom

Die durchgeführten Maßnahmen haben zu Aufwendungen von DM einschließlich/ohne Mehrwertsteuer geführt.

Die Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der Kosten, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die dargestellten Kosten sind nachgewiesen worden.
Die Baumaßnahmen wurden vor Beginn mit der Gemeinde abgestimmt.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten i.S. des § 7 h Abs. 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Funktionsträgergebühren. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde (R 83 a Abs. 5 Nr. 3 Einkommensteuer-Richtlinien 1996, BMF-Schreiben vom 31. August 1990, Tz. 3.2.2, BStBl 1990 I S. 366) zu den Anschaffungskosten i.S. des § 7 h Abs. 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

Für die durchgeführte Baumaßnahme wurden aus öffentlichen Mitteln

Zuschüsse von insgesamt DM ___ gewährt, davon wurden
bewilligt DM ___ am _____, ausgezahlt DM ___ am _____
bewilligt DM ___ am _____, ausgezahlt DM ___ am _____

keine Zuschüsse gewährt.

Ergänzende Bemerkungen:

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt und ist gebührenpflichtig.

Rechnung und Überweisungsformular liegen bei

- Rechtsbehelfsbelehrung -

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag